

Daniel Scharf

Die Kompetenzordnung im
Vertrag von Lissabon –
Zur Zukunft Europas: Die
Europäische Union nach dem
Vertrag von Lissabon

Heft 3

Januar 2009

**Die Kompetenzordnung im Vertrag von Lissabon
– Zur Zukunft Europas: Die Europäische Union nach
dem Vertrag von Lissabon**

Von

Daniel Scharf

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dipl.-Jur. Daniel Scharf, LL.M. oec., ist Absolvent des Studiengangs Master of Business Law and Economic Law am Institut für Wirtschaftsrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Gegenwärtig arbeitet er als Rechtsreferendar am OLG Naumburg.

Christian Tietje (Hrsg.), Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Heft 3

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-86829-111-7

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Europa- und Völkerrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter der Adresse:

www.jura.uni-halle.de/telc/beitraegeevr.html

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Historische Entwicklung der Kompetenzordnung.....	6
I. Von den Europäischen Gemeinschaften bis zum Vertrag von Nizza.....	6
II. Vom „Post-Nizza-Prozess“ bis zum Vertrag von Lissabon.....	7
C. Die Kompetenzordnung des Vertrages von Lissabon.....	8
I. Grundprinzipien der Kompetenzordnung.....	9
1. Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung.....	9
2. Der Grundsatz der Subsidiarität.....	10
3. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	11
4. Zwischenergebnis	12
II. Die Kompetenzarten	13
1. Ausschließliche Unionszuständigkeiten.....	13
a) Die Grundsätze der ausschließlichen Unionszuständigkeiten	13
b) Überblick über die einzelnen Sachbereiche	14
c) Die Wettbewerbsregeln.....	15
2. Geteilte Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Union...	16
a) Die Grundsätze der geteilten Zuständigkeiten.....	16
b) Überblick über die einzelnen Sachbereiche.....	17
3. Unterstützungsmaßnahmen der Union	18
a) Die Grundsätze der Unterstützungsmaßnahmen	18
b) Der Umfang der Unterstützungsmaßnahmen	19
c) Überblick über die einzelnen Sachbereiche.....	20
4. Besonders geregelte Kompetenzbereiche	22
a) Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik.....	23
b) Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.....	24
III. Die Flexibilitätsklausel des Art. 352 AEUV.....	24
D. Fazit	26
Schrifttum	29

A. Einleitung

Über die Kompetenzordnung der Europäischen Union ist in den letzten Jahren vielfach gestritten worden. Gegenstand dieser Diskussion bildete dabei vor allem die Verteilung und Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Union und den nunmehr 27 Mitgliedstaaten. Vor allem den deutschen Bundesländern bereitete das Anwachsen der Kompetenzfülle auf Seiten der EU aufgrund der stetigen Weiterentwicklung des Unionsrechts durch die letzten Vertragsreformen große Bedenken. Ihnen ging es vor allem darum, dem Verlust ihrer Eigenstaatlichkeit entgegenzuwirken sowie ihre Handlungsfähigkeit und ihre politischen Gestaltungsspielräume zu sichern.¹ Daneben wurde aber auch eine verbesserte Darstellung der Kompetenzbereiche gefordert, um die Verständlichkeit und Akzeptanz bei den Bürgern und dadurch eine erhöhte Transparenz der politischen Entscheidungsprozesse zu erreichen.²

Grund dieser Auseinandersetzung ist dabei die Erkenntnis, dass durch die Verteilung der Kompetenzen den unterschiedlichen Entscheidungsebenen ihre primären Aufgaben und Zuständigkeiten zugeordnet werden. Bei den Kompetenzen handelt es somit um Rechtsnormen, die den Berechtigten in die Lage versetzen, bestimmte kompetenzgemäße Handlungen vornehmen zu können.³ Ihre Verteilung entscheidet folglich darüber, wo die maßgeblichen politischen Entscheidungen getroffen werden: auf der höchsten Ebene der Union oder auf der unteren staatlichen Ebene mit ihren möglichen weiteren Untergliederungen der Länder, Regionen und Kommunen.⁴

Mit dem am 13. Dezember 2007 von den Staats- und Regierungschefs unterzeichneten Vertrag von Lissabon wurde nunmehr eine neue Reform der Europäischen Union eingeleitet. Bezug nehmend auf die starke Kritik an den bisherigen Vertragswerken wurde dabei im Vertrag von Lissabon auch die Abgrenzung und Verteilung der Kompetenzen zwischen den Mitgliedstaaten und der Union neu überarbeitet – mithin das Thema des vorliegenden Beitrags.

In einem ersten Teil soll dazu die Entwicklung der Kompetenzordnung im Kontext der bisherigen Reformwerke dargestellt werden. In einem zweiten Schritt wird dann das Kompetenzsystem des Vertrages von Lissabon dargestellt, um dadurch die Neuerungen bei der Verteilung und Abgrenzung der Kompetenzen herauszuarbeiten. Eine Zusammenfassung schließt den Beitrag ab.

¹ *Becker*, in: Jopp/Matl (Hrsg.), Vertrag über eine Verfassung für Europa, 187 (188).

² *Jennert*, NVwZ 2003, 936 (937).

³ *Nettesheim*, in: von Bogdandy (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 415 (416); *Rengeling*, in: Brenner/Huber/Möstl (Hrsg.), Festschrift Badura, 1135 (1141); *Mayer*, ZaöRV 61 (2001), 577 (578 ff.).

⁴ *Ter Steeg*, EuZW 2003, 325.

B. Historische Entwicklung der Kompetenzordnung

I. Von den Europäischen Gemeinschaften bis zum Vertrag von Nizza

Die ersten Schritte in der historische Entwicklung der Europäischen Union vollzogen sich im Juli 1952 mit dem in Kraft treten des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)⁵ und folgend im März 1957 mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG).⁶ Fragen zur Kompetenzverteilung stellten sich zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht, vielmehr blieben die Mitgliedstaaten in den meisten Entscheidungsbereichen zuständig. Dies änderte sich erst, als der Ministerrat der EWG mit in Kraft treten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) im Jahre 1987 verstärkt zur Mehrheitsentscheidung überging und dadurch das nationale Veto, also die Kontrolle des Handelns der EG durch einen jeden Mitgliedstaat, an Bedeutung verlor.⁷ Zudem verpflichteten sich die Mitgliedstaaten mit der EEA zur Errichtung eines Binnenmarktes, wodurch der EG auch zunehmend neue Kompetenzen übertragen wurden.⁸ Um diese Verlagerung von Zuständigkeiten auf die gemeinschaftliche Ebene zu Lasten der Mitgliedstaaten auszugleichen, wurde im Zuge des Vertrages von Maastricht das Subsidiaritätsprinzip in Art. 3b EG a.F. eingefügt.⁹ Es erwies sich jedoch als nur wenig effektiv, wodurch das Kompetenzproblem im Ergebnis nur unzureichend gelöst war.¹⁰

Der Vertrag von Amsterdam, in Kraft getreten am 1. Mai 1999, führte zu kaum zufrieden stellenden Ergebnissen hinsichtlich der Kompetenzfrage. Das Subsidiaritätsprinzip des Art. 3b EG a.F. wurde mit Ausnahme der Umnummerierung keiner Veränderung unterworfen.¹¹ Hinsichtlich der Handhabung und Präzisierung dieses Prinzips wurde lediglich durch den Vertrag das Protokoll (Nr. 30) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingefügt.¹² Dies konnte jedoch im Ergebnis kaum zu einer Verbesserung der bestehenden Problematik beitragen. In Folge dessen wurde auf dem Gipfel von Nizza festgehalten, dass die „Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten“ auf den ersten Platz der Tagesordnung des nächsten Europäischen Gipfels zu setzen sei.¹³ Damit stellte diese sog. „Erklärung zur Zukunft der Union“ zwar zum einen das fast völlige Scheitern der Nizza-Konferenz fest, leitete zum anderen aber

⁵ *Woyke*, Europäischen Union – erfolgreiche Krisengemeinschaft, 19.

⁶ *Boldt*, Die Europäische Union, 18.

⁷ *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-11, Rn. 1.

⁸ *Arndt*, Europarecht, 13; *Fischer*, Vertrag von Nizza, 16.

⁹ *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-11, Rn. 1.

¹⁰ *Halter*, Europarecht, Rn. 104.

¹¹ *Lienbacher*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, Art. 5, Rn. 3.

¹² ABl. 1997 Nr. C 340/105.

¹³ *Scholz*, in: Zuleeg (Hrsg.), Die neue Verfassung der Europäischen Union, 9; ausführlich dazu auch *Wessels*, Das politische System der Europäischen Union, 100 f.

auch die notwendigen Reformen auf dem Gebiet der Kompetenzverteilung ein (sog. „Post-Nizza-Prozess“).¹⁴

II. Vom „Post-Nizza-Prozess“ bis zum Vertrag von Lissabon

Der erste Schritt dieses sog. „Post-Nizza-Prozesses“ vollzog sich dadurch, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung in Laeken am 14./15. Dezember 2001 das Vorhaben einer dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Kompetenzverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten präziserte und einen gemischt parlamentarisch-gouvernemental organisierten „Konvent zur Zukunft Europas“ unter Leitung des ehemaligen französischen Staatspräsidenten *Giscard d'Estaing* einberief.¹⁵ Diese Arbeitsgruppe sollte im Rahmen des Mandats von Nizza und Laeken ein Dokument als Ausgangspunkt für die nächsten Regierungskonferenzen erstellen.¹⁶ Ziel der Arbeiten war es damit auch, für eine bessere Verteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union zu sorgen, um eine Verdeutlichung und Vereinfachung der Kompetenzverteilung und damit mehr Transparenz zu erreichen.¹⁷ Der Konvent tagte daraufhin von Februar 2002 bis Juli 2003 und legte als Abschluss seiner Arbeit der italienischen Ratspräsidentschaft am 18. Juli 2003 den Entwurf eines „Vertrages über eine Verfassung für Europa“ vor.¹⁸ Dieser wurde nach letzten Überarbeitungen am 29. Oktober 2004 von den Staats- und Regierungschefs der 25 Mitgliedstaaten in Rom feierlich unterzeichnet.¹⁹

Inhaltlich wurde durch den Verfassungsvertrag eine dem deutschen Grundgesetz vergleichbare Kompetenzordnung angestrebt, deren Leitprinzip die begrenzte Einzelermächtigung der Union blieb.²⁰ Hinsichtlich der materiellen Kompetenzverteilung wurden keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen, vielmehr beschränkte sich der „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ auf eine redaktionelle Neufassung und dadurch eine strukturelle Aufteilung der (bestehenden) EU-Kompetenzen.²¹ In Folge dessen wurde eine Unterteilung der Kompetenzen in ausschließliche Zuständigkeiten der Union, mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten sowie Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen vorgenommen.²² Zudem sollten zur effektiveren Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips die nationalen Parlamente und der Gerichtshof beitragen.

¹⁴ *Oppermann*, DVBl. 2008, 473 (474); dazu auch *Calliess*, in: Köck/Lengauer/Ress (Hrsg.), Festschrift Fischer, 1 (20 ff.).

¹⁵ *Streinz/Ohler/Herrmann*, Die neue Verfassung für Europa, 13; *Wessels*, Das politische System der Europäischen Union, 103.

¹⁶ *Oppermann*, DVBl. 2003, 1165 (1166).

¹⁷ *Trübe*, ZaöRV 64 (2004), 391 (409); *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-11, Rn. 1.

¹⁸ *Wessels*, Das politische System der Europäischen Union, 103; *Oppermann*, DVBl. 2008, 473 (474); ders., DVBl. 2003, 1165 (1167).

¹⁹ *Fischer*, Vertrag von Lissabon, 17.

²⁰ *Oppermann*, DVBl. 2008, 473 (474).

²¹ *Görlitz*, DÖV 2004, 374 (375); *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-11, Rn. 1.

²² *Görlitz*, DÖV 2004, 374 (375).

Zu seinem in Kraft treten bedurfte jedoch der Verfassungsvertrag noch der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.²³ Leider lehnten die Franzosen und wenig später auch die Niederländer den Vertrag in einer Volksabstimmung im Mai 2005 mehrheitlich ab, obwohl bereits 18 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. Damit war der Verfassungsvertrag gescheitert und das Reformvorhaben der Union geriet ins Stocken.²⁴ Die Lösung dieser Reformkrise gelang nach einer längeren „Denkpause“ schließlich Bundeskanzlerin *Angela Merkel* mit der „Berliner Erklärung“ am 25. März 2007 und letztendlich im Europäischen Rat in Brüssel am 21.-23. Juni 2007.²⁵ Der EU-Gipfel erteilte ein Mandat für eine neue Regierungskonferenz und beschloss zudem die Ausarbeitung eines Reformvertrages.²⁶ Dieser Reformvertrag sollte die wesentlichen Regelungsprinzipien des gescheiterten EU-Verfassungsentwurfs beinhalten und diese in die bestehenden Verträge (EGV und EUV) einarbeiten.

Der Reformvertrag wurde letztendlich von den Staats- und Regierungschefs auf ihrem Treffen am 18./19. Oktober 2007 in Lissabon verabschiedet und am 13. Dezember 2007 feierlich unterzeichnet.²⁷ Zu seinem in Kraft treten bedarf der Vertrag jedoch noch der Ratifikation aller EU-Staaten bis zum Jahre 2009.²⁸ Dieses ehrgeizige Vorhaben wurde jedoch durch das negative Votum einer Volksabstimmung in Irland nun vorerst gestoppt. Damit sieht die Europäische Union einer unsicheren Zukunft entgegen. Die nächsten Monate werden somit zeigen, wie die Entwicklung der EU fortgeführt wird und ob der Vertrag von Lissabon durch die Abstimmung der Iren endgültig gestorben ist.

C. Die Kompetenzordnung des Vertrages von Lissabon

Der Vertrag von Lissabon enthält im Vergleich zu den bisherigen Verträgen eine völlige Neukonzeption der Kompetenzordnung, welche weitestgehend auf den Zuständigkeitsregelungen des Verfassungsvertrages aufbaut.²⁹ Um eine bessere Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Union und damit eine größere Transparenz der Kompetenzordnung zu ermöglichen, fügt der Lissaboner Vertrag zunächst einen Katalog der Kompetenzkategorien in Art. 2 AEUV ein.³⁰ Die Art. 3 bzw. Art. 4 AEUV konkretisieren die Bereiche mit ausschließlicher bzw. geteilter Zuständigkeit, Art. 6 AEUV schließlich die Bereiche der Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen der Union. Art. 352 AEUV enthält zudem als sog. Flexibilitätsklausel die bisherige Lückenschließungskompetenz des Art. 308 EG a.F., ergänzt um einige klarstellende Bestimmungen und insoweit etwas enger

²³ *Streinz/Ohler/Herrmann*, Die neue Verfassung für Europa, 18.

²⁴ *Arndt*, Europarecht, 20.

²⁵ Ausführlich dazu *Fischer*, Vertrag von Lissabon, 36 ff.

²⁶ *Oppermann*, DVBl. 2008, 473 (475).

²⁷ *Weber*, EuZW 2008, 7; *Pernice*, EuZW 2008, 65.

²⁸ *Brosinger/Fischer/Frühl/Jaegerl/Postl*, GRUR Int. 2008, 178.

²⁹ *Wuermeling*, EuR 2004, 216 (223); *Oppermann*, DVBl. 2008, 473 (477); *Richter*, EuZW 2007, 631.

³⁰ *Pachel/Rösch*, NVwZ 2008, 473 (478).

gefasst.³¹ Daneben betonen die Art. 4 I, 5 EU n.F. die Geltung der Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und führen zugleich einen Subsidiaritäts-Kontrollmechanismus ein.³²

I. Grundprinzipien der Kompetenzordnung

Die vertikale Kompetenzverteilung der Union nach dem Vertrag von Lissabon beruht gem. Art. 5 EU n.F. auf den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Damit geben diese Prinzipien als „europarechtlicher Schrankentrias“ die grundlegenden Voraussetzungen für jede Kompetenzausübung durch die Union vor.³³ Zu unterscheiden ist dabei gem. Art. 5 I EU n.F. zwischen Prinzipien, die die Übertragung der Kompetenzen auf die Union betreffen, und solchen, die für die Ausübung der übertragenen Zuständigkeiten gelten.³⁴

1. Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung

Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung legt fest, ob die EU überhaupt tätig werden kann („Kann-Frage“), d.h. ob ihr überhaupt nach den Verträgen die Zuständigkeit zur Regelung einer bestimmten Angelegenheit zukommt.³⁵ Nach diesem Prinzip wird die Union im Sinn der Art. 5 I 1, II EU n.F. nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zugewiesen haben. Ein Handeln der Union setzt damit notwendigerweise eine entsprechende vertragliche Kompetenzermächtigung voraus.³⁶ Folglich besitzt die EU als internationale Organisation im Gegensatz zu Staaten auch weiterhin keine Allzuständigkeit oder Kompetenz-Kompetenz, sondern bleibt von den Kompetenzübertragungen der Mitgliedstaaten abhängig.³⁷

Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung gilt jedoch gem. Art. 5 I 1 EU n.F. nur für die Abgrenzung der Zuständigkeiten³⁸ und stimmt inhaltlich mit dem derzeit für die Gemeinschaft festgeschriebenen Prinzip des Art. 5 I EG a.F. überein.³⁹ Durch den Vertrag von Lissabon wird gem. Art. 4 I, 5 II 2 EU n.F. nur ergänzt, dass alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben. Diese Vermutung mitgliedstaatlicher Zuständigkeit ergibt sich

³¹ *Streinz*, in: Hofmann/Zimmermann (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, 71 (86).

³² *Pachel Rösch*, NVwZ 2008, 473 (478).

³³ *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-11, Rn. 4 f.

³⁴ *Becker*, in: Jopp/Matl (Hrsg.), Vertrag über eine Verfassung für Europa, 187 (190).

³⁵ *Möschel*, NJW 1993, 3025; *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 5, Rn. 9; *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-11, Rn. 5.

³⁶ *Streinz*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 5, Rn. 7; *Ludwigs*, ZEuS 2004, 211 (217).

³⁷ *Vedder*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Art. I-11, Rn. 5; *Herdegen*, Europarecht, § 9, Rn. 55; *Möschel*, NJW 1993, 3025.

³⁸ *Streinz/Ohler/Herrmann*, Die neue Verfassung für Europa, 70.

³⁹ *Pachel Rösch*, NVwZ 2008, 473 (479); *Obwexer*, EuR 2004 Beiheft 3, 145 (151).

jedoch bereits aus dem Grundsatz des Art. 5 II 1 EU n.F., so dass der Zusatz des Abs. II S.2 als bloße Klarstellung zu qualifizieren ist.⁴⁰

Über die ausdrücklichen Kompetenzzuweisungen in den Verträgen hinaus ist jedoch anerkannt, dass die Union auch in den Bereichen Kompetenzen in Anspruch nehmen kann, in denen zwar keine ausdrücklichen Zuweisungen existieren, deren Regelung aber Voraussetzung einer sinnvollen Regelung anderer, explizit zugewiesener Bereiche ist (sog. *implied powers*).⁴¹ Solche implizierten Unionskompetenzen werden dabei als ungeschriebene Bestandteile der übertragenen vertraglichen Zuständigkeiten i.S.d. Art. 5 II 1 EU n.F. angesehen⁴² und sind somit gemäß dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, vergleichbar mit der Annexkompetenz kraft Sachzusammenhang, der Union zugewiesen.⁴³ Soweit folglich ein von einer Kompetenznorm nicht ausdrücklich erfasster Bereich einer zugewiesenen Materie vernünftigerweise nicht von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, hat die Union eine Regelungskompetenz.⁴⁴ Anerkannt sind solche implizierten Unionskompetenzen beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge, wenn die Union bezüglich der zu regelnden Materie eine entsprechende übertragene Zuständigkeit im Innenbereich besitzt.⁴⁵

Daneben vertritt der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass auch mit Hilfe der *effet utile*-Auslegung dem Gemeinschaftsinteresse, gegebenenfalls sogar über den ausdrücklichen Wortlaut von Kompetenzzuweisungen hinaus, die größtmögliche Geltung verschafft werden muss.⁴⁶ Da es sich dabei um eine im Vergleich zu den *implied powers* weniger weitreichende Auslegungsmethode handelt, ist auch der Grundsatz des *effet utile* als Bestandteil der auf die Union übertragenen Zuständigkeiten anzusehen und folglich mit dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung i.S.d. Art. 5 II EU n.F. vereinbar.⁴⁷

2. Der Grundsatz der Subsidiarität

Der Grundsatz der Subsidiarität gem. Art. 5 I 2, III EU n.F. gilt nur für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union, nicht dagegen für die Abgrenzung der Zuständigkeiten. Er behandelt dabei die Frage, ob die Union im konkreten Fall auch Gebrauch von der ihr zustehenden Kompetenz machen darf („Ob-Frage“), also ob ein Bedarf für ein Handeln der Union besteht.⁴⁸ Dies ist nach dem Subsidiaritätsprinzip

⁴⁰ *Obwexer*, EuR 2004 Beiheft 3, 145 (151); *Rengeling*, in: Brenner/Huber/Möstl (Hrsg.), Festschrift Badura, 1135 (1149 f.).

⁴¹ *Hobe*, Europarecht, Rn. 120.

⁴² *Haratschl Koenigl Pechstein*, Europarecht, Rn. 173; *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-11, Rn. 15.

⁴³ *Lienbacher*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, Art. 5, Rn. 10.

⁴⁴ *Lienbacher*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, Art. 5, Rn. 10.

⁴⁵ *Streinz*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 5, Rn. 11; *Haratschl Koenigl Pechstein*, Europarecht, Rn. 173; *Herdegen*, Europarecht, § 9, Rn. 57; *Beneyto*, in: Scheuing (Hrsg.), Europäische Verfassungsordnung, 101 (111).

⁴⁶ *Hobe*, Europarecht, Rn. 121.

⁴⁷ *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-11, Rn. 15.

⁴⁸ *Haratschl Koenigl Pechstein*, Europarecht, Rn. 174; *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-11, Rn. 21.

gem. Art. 5 III UAbs. 1 EU n.F. nur dann zu bejahen, wenn das Ziel einer Maßnahme zum einen durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann (Negativkriterium) und zum anderen wegen seines Umfangs oder der Wirkung durch die Union besser realisiert werden sollte (Positivkriterium).⁴⁹

Von der bisherigen Regelung des Art. 5 II EG a.F. unterscheidet sich Art. 5 III UAbs. 1 EU n.F. dahingehend, das nun neben der zentralen mitgliedstaatlichen Ebene ausdrücklich auch auf die regionale und lokale Ebene der Mitgliedstaaten im Subsidiaritätsprinzip des Vertrages von Lissabon Bezug genommen wird.⁵⁰ Übereinstimmend mit der bisherigen Regelung findet der Grundsatz jedoch dann keine Anwendung, wenn Bereiche ausschließlicher Unionskompetenzen betroffen sind, da in diesen nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen darf. Folglich ist der Grundsatz der Subsidiarität dann anwendbar, wenn Sachbereiche geteilter Zuständigkeiten sowie Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen betroffen sind.

Im Hinblick auf die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Organe der Union ist dem Vertrag von Lissabon i.S.d. Art. 5 III UAbs. 2 EU n.F. das „Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ beigelegt. Nach diesem wird den nationalen Parlamenten i.S.d. Art. 5 III UAbs. 2 S.2 EU n.F. von den Organen der Union jeder Entwurf eines Gesetzgebungsaktes zugeleitet, um die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu überwachen (sog. Subsidiaritäts-Kontrollmechanismus).⁵¹ Diese können dann innerhalb von acht Wochen einen Verstoß gegen den Grundsatz durch den beabsichtigten Rechtsakt rügen. Zwar kann dieser Rechtsakt dennoch von den Unionsorganen verabschiedet werden, jedoch besteht in einem solchen Fall ein Klagerecht der nationalen Parlamente wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips durch den erlassenen Unionsrechtsakt vor dem EuGH. Dieses Klagerecht ist gem. Art. 263 AEUV durch den jeweiligen Mitgliedstaat wahrzunehmen.⁵² Insoweit werden mit dem Vertrag von Lissabon die Rechte nationaler Parlamente gestärkt, wodurch diese wegen der Betroffenheit durch eventuelle Kompetenzüberschreitungen der Union als eigentliche Hüter des Subsidiaritätsprinzips anzusehen sind.⁵³

3. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Art. 5 I 2, IV EU n.F. bezieht sich im Gegensatz zum Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung nicht auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten, sondern wie auch das Subsidiaritätsprinzip allein auf die Ausübung der Zuständigkeiten der Union. Diesbezüglich ist die Vornahme einer Maß-

⁴⁹ Vedder, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Art. I-11, Rn. 13; Blanke, in: ELSA (Hrsg.), Die Europäische Verfassung, 39 (75); von Bogdandy/Bastl/Westphal, in: Zuleeg (Hrsg.), Die neue Verfassung der Europäischen Union, 21 (28).

⁵⁰ Becker, in: Jopp/Matl (Hrsg.), Vertrag über eine Verfassung für Europa, 187 (194); Bergmann, DÖV 2008, 305 (308); Schwarze, EuR 2003, 535 (542).

⁵¹ Pachel Rösch, NVwZ 2008, 473 (479); Bergmann, DÖV 2008, 305 (309).

⁵² Bergmann, DÖV 2008, 305 (309).

⁵³ Blanke, ZG 2004, 225 (244).

nahme i.S.d. Art. 5 IV UAbs. 1 EU n.F. nur dann verhältnismäßig, wenn diese das zur Erreichung der Vertragsziele erforderliche Maß nicht überschreitet. Dies ist ähnlich wie im deutschen Recht dann gegeben, wenn das Handeln der Union zum einen erforderlich ist, d.h. kein gleich wirksames milderes Mittel besteht, und zum anderen in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Rechtsaktes steht.⁵⁴ Damit wirkt es sich bei Eingriffen in die Interessen der Mitgliedstaaten zugunsten der Staaten aus.⁵⁵ Während somit das Subsidiaritätsprinzip steuert, ob die Union ein bestimmtes Regelungsvorhaben überhaupt erlassen kann, bezieht sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die Art, Intensität und den Umfang einer Maßnahme, also die Frage nach dem „Wie“ eines Tätigwerdens der Union.⁵⁶

Inhaltlich unterscheidet sich dieses Prinzip von der bisherigen Regelung des Art. 5 III EG a.F. dahingehend, dass die Maßnahmen der Union nicht nur inhaltlich, sondern auch formal nicht über das zur Erreichung der Vertragsziele erforderliche Maß hinausgehen dürfen.⁵⁷ Dadurch wird klargestellt, dass sich die Verhältnismäßigkeit nicht nur auf den Regelungsinhalt eines Rechtsaktes, sondern auch auf den Rechtsakttyp erstreckt, d.h. bei der Wahl der Form des Rechtsaktes eingreift, soweit die betreffende Kompetenznorm den Rechtsakttyp nicht bestimmt.⁵⁸ Im Gegensatz zum Subsidiaritätsprinzip ist dabei auch die Ausübung ausschließlicher Unionskompetenzen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterworfen.⁵⁹ Die Anwendung dieses Prinzips durch die Organe erfolgt gem. Art. 5 IV UAbs. 2 EU n.F. in Einklang mit dem Subsidiaritätsprotokoll⁶⁰, welches schon nach seinem Titel ausdrücklich die Verhältnismäßigkeit einbezieht.⁶¹

4. Zwischenergebnis

Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung gilt nur für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union zu denen der Mitgliedstaaten. Demgegenüber sind die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nur bei der Ausübung der Kompetenzen durch die Union zu beachten. Damit bilden diese Prinzipien einen Schrankentrias für die Wahrnehmung der Zuständigkeiten durch die Union. Diesbezüglich ist gemäß dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung zunächst zu fragen, ob die EU überhaupt tätig werden kann („Kann-Frage“), d.h. ob ihr überhaupt nach den Verträgen die Zuständigkeit zur Regelung einer bestimmten Angelegenheit zukommt. Ist dies gegeben, ist weiterhin zu klären, ob in Bereichen nicht-

⁵⁴ Vedder, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Art. I-11, Rn. 25.

⁵⁵ Haratsch/Koenigl/Pechstein, Europarecht, Rn. 186.

⁵⁶ Calliess, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-11, Rn. 38.

⁵⁷ Schwarze, EuR 2003, 535 (542).

⁵⁸ Obwexer, EuR 2004 Beiheft 3, 145 (152); Vedder, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Art. I-11, Rn. 23.

⁵⁹ Haratsch/Koenigl/Pechstein, Europarecht, Rn. 183.

⁶⁰ Zu den Einzelheiten vgl. das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

⁶¹ Streinz, in: Hofmann/Zimmermann (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, 71 (89).

ausschließlicher Unionskompetenzen die Union gemäß dem Subsidiaritätsprinzip im konkreten Fall auch Gebrauch von der ihr zustehenden Kompetenz machen darf („Ob-Frage“), also ob ein Bedarf für ein Handeln der Union besteht. Danach ist schließlich auf der dritten Ebene zu fragen, wie die Union im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips nach Art, Intensität und Umfang der Maßnahme handeln soll („Wie-Frage“).

II. Die Kompetenzarten

Wie schon im Verfassungsentwurf vorgesehen, benennt auch der Vertrag von Lissabon mit Art. 2 AEUV einen Katalog der Kompetenzarten. Diesbezüglich unterscheiden die Verträge zwischen ausschließlichen Zuständigkeiten der Union (Art. 3 AEUV), mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten (Art. 4 AEUV) sowie Zuständigkeiten für Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen durch die Union (Art. 6 AEUV). Die näheren Einzelheiten und der konkrete Umfang der Unionszuständigkeiten ergeben sich dann für die jeweiligen Sachgebiete gem. Art. 2 VI AEUV aus den Vertragsbestimmungen zu den einzelnen Bereichen.

1. Ausschließliche Unionszuständigkeiten

a) Die Grundsätze der ausschließlichen Unionszuständigkeiten

In den Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeiten der Union darf nur diese gem. Art. 2 I, 3 AEUV gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen.⁶² Die Mitgliedstaaten dürfen demgegenüber nur dann gesetzgeberisch tätig werden, wenn sie hierzu als Sachwalter des Unionsinteresses von der Union ausdrücklich ermächtigt werden oder um von der Union erlassene Rechtsakte durchzuführen.⁶³ Damit sind in diesen Bereichen die Gesetzgebungskompetenzen der Mitgliedstaaten vollständig und endgültig auf die Europäische Union übertragen worden.⁶⁴ Folglich unterliegt auch die Ausübung dieser ausschließlichen Unionskompetenzen gem. Art. 5 III EU n.F. nicht dem Subsidiaritätsprinzip. Die Mitgliedstaaten sind daher auch dann von der Rechtsetzung ausgeschlossen, wenn die Union nicht in der Lage ist, gesetzgeberisch tätig zu werden. Verhindern die Mitgliedstaaten im Rat beispielsweise die Rechtsetzung durch die Union, führt dies nicht zu einem Rückfall der ausschließlichen Unionskompetenzen an die Mitgliedstaaten.⁶⁵ Ausschließliche Zuständigkeiten

⁶² *Obwexer*, EuR 2004 Beiheft 3, 145 (152); *Streinz*, in: Hofmann/Zimmermann (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, 71 (93).

⁶³ *Streinz/Ohler/Herrmann*, Die neue Verfassung für Europa, 71 f.

⁶⁴ *Becker*, in: Jopp/Matl (Hrsg.), Vertrag über eine Verfassung für Europa, 187 (197).

⁶⁵ *Vedder*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Art. I-12, Rn. 8.

liegen daher nur dort vor, wo die Mitgliedstaaten unabhängig vom konkreten Tätigwerden der Union nicht handlungsbefugt sind.⁶⁶

b) Überblick über die einzelnen Sachbereiche

Zu den Sachbereichen ausschließlicher Unionszuständigkeiten gehören gem. Art. 3 I AEUV die Zollunion (lit. a), die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln (lit. b), die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (lit. c), die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (lit. d) und die gemeinsame Handelspolitik (lit. e). Erfasst sind somit von der abschließenden Aufzählung des Art. 3 I AEUV zumeist solche Politikfelder, über deren Zuordnung zu den ausschließlichen Kompetenzen bereits nach der derzeitigen Rechtslage weitgehend Einigkeit herrscht.⁶⁷ Durch die Norm wird daher keine weitreichende Kompetenzverschiebung vorgenommen.⁶⁸

Umfasst vom Bereich der Zollunion (Art. 3 I lit. a, VI AEUV) ist gem. Art. 28, 30 ff. AEUV der freie Warenverkehr innerhalb der Union und der Gemeinsame Zolltarif, der auch Teil der gemeinsamen Handelspolitik ist.⁶⁹

Der Bereich der Währungspolitik für die Euro-Staaten (Art. 3 I lit. c, VI AEUV) umfasst i.S.d. Art. 127 ff. AEUV die grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken und damit insbesondere gem. Art 127 II AEUV die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Union. Daneben ist u.a. auch die Ausgabe der Euro-Banknoten gem. Art. 128 I AEUV erfasst. Bedeutung erlangen zudem die Art. 136 ff. AEUV, die besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten enthalten, deren Währung der Euro ist.⁷⁰

Der Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (Art. 3 I lit. d, VI AEUV) gehört ebenso zu den ausschließlichen Unionskompetenzen und ist gem. Art. 38 ff. AEUV ein Teilbereich der gemeinsamen Agrarpolitik.

Die gemeinsame Handelspolitik (Art. 3 I lit. e, VI AEUV) zählt schon nach derzeitiger Rechtslage zum Bereich der ausschließlichen Unionszuständigkeit. Der Vertrag von Lissabon erweitert jedoch mit den Art. 206, 207 AEUV den Inhalt dieses Sachbereichs und hebt die sog. gemischte Zuständigkeit zwischen Union und Mitgliedstaaten i.S.d. Art. 133 VI UAbs. 2 EG a.F. auf. Dadurch wird nunmehr die gesamte Handelspolitik der ausschließlichen Zuständigkeit zugeordnet.⁷¹

⁶⁶ *Nettesheim*, EuR 2004, 511 (532); *v. Borries*, in: Everling/Narjes/Sedemund (Hrsg.), Festschrift Deringer, 22 (28); *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-12, Rn. 7.

⁶⁷ *Ludwigs*, ZEuS 2004, 211 (226), *Weber*, EuZW 2008, 7 (11).

⁶⁸ *Vedder*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Art. I-13, Rn. 2.

⁶⁹ *Vedder*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Art. I-13, Rn. 3.

⁷⁰ *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-13, Rn. 11 f.

⁷¹ *Götz*, in: Schwarze (Hrsg.), Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents, 43 (53); *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-13, Rn. 14 f.

Daneben sieht Art. 3 II AEUV eine ausschließliche Kompetenz der Union für den Abschluss internationaler Übereinkünfte vor, die weitgehend die frühere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den impliziten ausschließlichen Vertragsschlusskompetenzen wiedergibt.⁷²

c) Die Wettbewerbsregeln

Einige grundlegende Neuerungen bringt der Vertrag von Lissabon im Bereich der Wettbewerbsregeln. Bislang war das Wettbewerbsrecht als klassischer Anwendungsfall einer parallelen Zuständigkeit von Union und Mitgliedstaaten ausgestaltet.⁷³ Gem. Art. 3 I lit. b, VI AEUV erhält jedoch nun die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln. Dadurch wird „die gewachsene Koexistenz von europäischem und nationalem Wettbewerbsrecht in Frage gestellt“⁷⁴ und Regelungen nationaler Wettbewerbsrechtsordnungen wären in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug von einer Ermächtigung durch die Union i.S.d. Art. 2 I AEUV abhängig.⁷⁵

Wie weit jedoch die Zuständigkeit der Union im Bereich des Wettbewerbsrechts überhaupt reicht und welche konkreten Regelungen der Art. 101 ff. AEUV tatsächlich zur ausschließlichen Zuständigkeit der Union zu rechnen sind, ist strittig. Nach einer Ansicht gehören sämtliche Vorschriften des Kapitels „Wettbewerbsregeln“, also insbesondere auch die Art. 101, 102 AEUV, zu den ausschließlichen Unionszuständigkeiten.⁷⁶ Dem steht jedoch die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *Walt Wilhelm* entgegen. Nach dieser sind europäisches und nationales Kartellrecht – unter Vorrang des Unionsrechts im Konfliktfall – nebeneinander anwendbar.⁷⁷ Insoweit ist mit der wohl überwiegenden Ansicht vielmehr davon auszugehen, dass es sich bei den für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln nur um die Rechtsetzungskompetenzen in dem entsprechenden Kapitel handelt. Damit sind nur die Art. 103, 106 III und 109 AEUV zur ausschließlichen Zuständigkeit der Union zu zählen, nicht aber die materiellen Regelungen der Art. 101, 102 AEUV.⁷⁸ Bestätigt wird diese Auffassung durch den Wortlaut des Art. 3 I lit. b AEUV, wonach nur die Festlegung der Wettbewerbsregeln in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt, nicht aber deren Anwendung und Durchsetzung.⁷⁹ Zudem ergibt sich aus Art. 103 II lit. e AEUV, dass der Unionsgesetzgeber bei der Verwirklichung der in Art. 101, 102 AEUV niedergelegten Grundsätze das Verhältnis zwischen den innerstaatli-

⁷² *Streinz/Ohler/Herrmann*, Die neue Verfassung für Europa, 72; *Ludwigs*, ZEuS 2004, 211 (228).

⁷³ *Götz*, in: Schwarze (Hrsg.), Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents, 43 (54); *Schwarze*, EuZW 2004, 135 (137).

⁷⁴ *Götz*, in: Schwarze (Hrsg.), Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents, 43 (53).

⁷⁵ *Blanke*, in: ELSA (Hrsg.), Die Europäische Verfassung, 39 (69); *Schwarze*, in: Schwarze (Hrsg.), Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents, 165 (176).

⁷⁶ Vgl. dazu die Nachweise bei *Ludwigs*, ZEuS 2004, 211 (226).

⁷⁷ EuGH, Rs. 14/69, Slg. 1969, 1, Rn. 2 ff.

⁷⁸ *Ludwigs*, ZEuS 2004, 211 (227); *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-13, Rn. 9.

⁷⁹ *Schwarze*, EuZW 2004, 135 (137); *Ludwigs*, ZEuS 2004, 211 (227).

chen Rechtsvorschriften einerseits und den in diesem Abschnitt enthaltenen oder aufgrund dieses Artikels erlassenen Wettbewerbsbestimmungen andererseits festzulegen hat. Somit sind europäisches und nationales Kartellrecht weiterhin nebeneinander anwendbar, mithin nicht das gesamte Wettbewerbsrecht der ausschließlichen Unionszuständigkeit zugeordnet.⁸⁰

2. *Geteilte Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Union*

a) *Die Grundsätze der geteilten Zuständigkeiten*

In den Bereichen geteilter Zuständigkeiten haben sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten i.S.d. Art. 2 II, 4 AEUV die Befugnis, gesetzgeberisch tätig zu werden und verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Entsprechend dem Kompetenztyp der konkurrierenden Zuständigkeit in föderalen Systemen können die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit allerdings nur dann wahrnehmen, sofern und soweit die Union ihre zustehende Kompetenz nicht ausgeübt hat oder sich entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.⁸¹ Insoweit liegen die ursprünglichen Zuständigkeiten zwar allein bei den Mitgliedstaaten, werden aber durch ein Tätigwerden der Union verdrängt.⁸² Wesentliches Merkmal der geteilten Zuständigkeit ist somit eine Sperrwirkung, die mit dem Erlass einer Maßnahme durch die Union eintritt und eine weitere Ausübung der Kompetenzen durch die Mitgliedstaaten verhindert. Gemäß dem Protokoll „über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit“ gilt diese Sperrwirkung aber nicht für den gesamten Sachbereich, sondern immer nur so weit, wie die Union tatsächlich konkret rechtsetzend tätig geworden ist.⁸³ Legt die Union somit lediglich Mindestnormen in einem bestimmten Sachbereich fest, so haben die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, darüber hinausgehende Regelungen zu treffen.⁸⁴

Bedingungen für die Ausübung dieser Zuständigkeiten durch die Union werden in Art. 2 II, 4 AEUV allerdings nicht genannt. Folglich ist die Union unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jederzeit berechtigt, von den geteilten Kompetenzen Gebrauch zu machen und so diese an sich zu ziehen.⁸⁵ Damit bekräftigt dieser Kompetenztyp den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts, wie er in ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anerkannt ist und durch die „Erklärung zum Vorrang“⁸⁶ bekräftigt wird.⁸⁷

⁸⁰ *Ludwigs*, ZEuS 2004, 211 (227); vgl. auch die Ausführungen von *Schröter*, in: Schwarze (Hrsg.), Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents, 233 (241 ff.).

⁸¹ *Becker*, in: Jopp/Matl (Hrsg.), Vertrag über eine Verfassung für Europa, 187 (198); *Streinz*, in: Hofmann/Zimmermann (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, 71 (93).

⁸² *Obwexer*, EuR 2004 Beiheft 3, 145 (153).

⁸³ *Weber*, EuZW 2008, 7 (12); *Vedder*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Art. I-12, Rn. 10.

⁸⁴ *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-12, Rn. 17.

⁸⁵ *Vedder*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Art. I-12, Rn. 10.

⁸⁶ Siehe dazu die Erklärung Nr. 17 zum Vertrag von Lissabon.

⁸⁷ *Becker*, in: Jopp/Matl (Hrsg.), Vertrag über eine Verfassung für Europa, 187 (198).

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage besteht jedoch nun auch die Möglichkeit der Rückübertragung bereits ausgeübter Kompetenzen an die Mitgliedstaaten.⁸⁸ Im Sinne der „Erklärung (Nr.18) zur Abgrenzung der Zuständigkeiten“ ist dies dann möglich, wenn die zuständigen Unionsorgane beschließen, einen Gesetzgebungsakt aufzuheben, um beispielsweise die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu wahren. In einem solchen Fall leben die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten somit wieder auf.

b) Überblick über die einzelnen Sachbereiche

Vom Vorliegen geteilter Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten ist gem. Art. 4 I AEUV immer dann auszugehen, wenn es sich um Bereiche handelt, die durch die Verträge weder den ausschließlichen Zuständigkeiten noch den Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen zugeordnet werden. Demzufolge ist die Aufzählung der einzelnen Sachmaterien in Art. 4 II AEUV aufgrund der Bezeichnung „Hauptbereiche“ als beispielhaft und nicht abschließend zu verstehen.⁸⁹ Die geteilte Zuständigkeit ist damit der Regelfall der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und bildet so eine Auffangkategorie für all jene Sachbereiche, die durch die Verträge keinem Kompetenztyp ausdrücklich zugeordnet wurden.⁹⁰ Zu den Hauptbereichen gehören der Binnenmarkt (Art. 26 ff. AEUV), Teile der Sozialpolitik (Art. 151 ff. AEUV), der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt (also die Regional- und Strukturpolitik gem. Art. 174 ff. AEUV), die Landwirtschaft und Fischerei gem. Art. 38 ff. AEUV (mit Ausnahme der ausschließlichen Kompetenz für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze), die Umweltpolitik (Art. 191 ff. AEUV), der Verbraucherschutz i.S.d. Art. 169 AEUV, die Verkehrspolitik gem. Art. 90 ff. AEUV, die transeuropäischen Netze (Art. 170 ff. AEUV), die Energiepolitik (Art. 194 AEUV), die europäische Innen- und Justizpolitik gem. Art. 67 AEUV (entsprechend der Auflösung der „Dritten Säule“ der Europäischen Union) sowie die gemeinsamen Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit i.S.d. Art. 168 IV AEUV.

Eine Sonderstellung innerhalb der geteilten Zuständigkeit nehmen die Abs. 3, 4 des Art. 4 AEUV ein. Diese gelten für die Sachbereiche Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt (Art. 179 ff. AEUV) sowie für die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Art. 208 ff. AEUV) und erlauben der Union lediglich Maßnahmen zu treffen und Programme zu erstellen, ohne aber durch die Ausübung dieser Zuständigkeiten die Mitgliedstaaten daran zu hindern, ihre Kompetenzen auch weiterhin wahrzunehmen. Folglich wird durch die Ausübung dieser Zuständigkeiten durch die Union keine Sperrwirkung für die Mitgliedstaaten erzeugt. Die genannten Materien betreffen daher eigentlich keine geteilten, sondern vielmehr pa-

⁸⁸ *Vedder*, in: *Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag*, Art. I-12, Rn. 12.

⁸⁹ *Ludwigs*, *ZEuS* 2004, 211 (229); *Streinz*, in: *Hofmann/Zimmermann* (Hrsg.), *Eine Verfassung für Europa*, 71 (98).

⁹⁰ *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *Verfassung der Europäischen Union*, Art. I-14, Rn. 2.

rallele Kompetenzen.⁹¹ Sie weisen damit gewisse Ähnlichkeiten zu den Ergänzungszuständigkeiten des Art. 6 AEUV auf, werden aber durch die Einordnung in Art. 4 AEUV bewusst gegenüber den übrigen Ergänzungsmaßnahmen hervorgehoben.⁹²

3. Unterstützungsmaßnahmen der Union

a) Die Grundsätze der Unterstützungsmaßnahmen

Die dritte Kompetenzart des Vertrages von Lissabon beinhaltet gem. Art. 2 V, 6 AEUV Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen der Union für Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Sie fasst damit schon bisher vorhandene, ergänzende Zuständigkeiten der EG zur Unterstützung oder Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zusammen und betrifft in erster Linie neue Politikbereiche, um die die Verträge seit dem Vertrag von Maastricht erweitert wurden.⁹³ In diesen Bereichen der Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungskompetenzen sind grundsätzlich sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten zuständig.⁹⁴ Die primäre Regelungsbefugnis liegt und verbleibt aber bei den Mitgliedstaaten.⁹⁵ Die Union darf vielmehr lediglich zusätzliche Maßnahmen „mit europäischer Zielsetzung“ treffen, um die Regelungen ihrer Mitgliedstaaten zu unterstützen.⁹⁶ Folglich setzt diese Kompetenzart ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten voraus, dem die Maßnahmen der Union zugeordnet werden.⁹⁷ Dabei können die Unionsmaßnahmen i.S.d. Art. 2 V UAbs. 2 AEUV auch im Erlass verbindlicher Rechtsakte bestehen. Diese dürfen jedoch gem. Art. 2 V UAbs. 1 AEUV nicht dazu führen, dass die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt. Die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten wird folglich durch die Union nicht verdrängt, mithin liegt keine Sperrwirkung vor.⁹⁸ Zudem dürfen die unterstützenden Maßnahmen der Union gem. Art. 2 V UAbs. 2 AEUV keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten enthalten. Damit werden durch dieses Harmonisierungsverbot besonders sensible nationale Kompetenzen vor einem Zugriff des Unionsrechts geschützt und eine Umgehung dieses Verbots durch Maßnahmen aufgrund der Flexibilitätsklausel gem. Art. 352 III AEUV untersagt.⁹⁹

Aus dem Umstand, dass die Regelungsbefugnis in diesen Politikfeldern primär bei den Mitgliedstaaten liegt, darf aber nicht gefolgert werden, dass es sich hierbei um

⁹¹ *Streinz*, in: Hofmann/Zimmermann (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, 71 (98).

⁹² *Becker*, in: Jopp/Matl (Hrsg.), Vertrag über eine Verfassung für Europa, 187 (199).

⁹³ *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-12, Rn. 24.

⁹⁴ *Vedder*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Art. I-12, Rn. 13.

⁹⁵ *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-12, Rn. 26.

⁹⁶ *Obwexer*, EuR 2004 Beiheft 3, 145 (154).

⁹⁷ *Streinz/Ohler/Herrmann*, Die neue Verfassung für Europa, 73.

⁹⁸ *Vedder*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Art. I-12, Rn. 13.

⁹⁹ *Blanke*, in: ELSA (Hrsg.), Die Europäische Verfassung, 39 (64).

„ausschließliche mitgliedstaatliche Zuständigkeiten“ handelt.¹⁰⁰ Vielmehr liegt und verbleibt lediglich „das Gros“ der Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten, wohingegen die Union nur unterstützend tätig werden darf, demnach aber auch über eine begrenzte Kompetenz verfügt.¹⁰¹ Folglich steht den Mitgliedstaaten allein die Primärkompetenz zu.¹⁰² Ausschließliche Kompetenzen der Mitgliedstaaten „kennt das Gemeinschaftsrecht nicht als begriffliche Kategorie“.¹⁰³ Insoweit bilden die Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen einen Unterfall der geteilten Zuständigkeiten.¹⁰⁴

b) *Der Umfang der Unterstützungsmaßnahmen*

Die Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen betreffen zumeist solche Sachbereiche, bei denen sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Union ein gemeinsames Interesse haben, bestimmte Handlungen durchzuführen. Hinsichtlich des Umfangs der Maßnahmen darf die Union zwar auch verbindliche Rechtsakte erlassen, jedoch ist sie in erster Linie auf Formen nicht-rechtsetzender Politik beschränkt.¹⁰⁵ Insoweit handelt es sich bei den Unterstützungsmaßnahmen beispielsweise um finanzielle Hilfe, Vergabe von Pilotprojekten oder um die Koordinierung der Zusammenarbeit der Verwaltungen.¹⁰⁶

Wie jedoch die einzelnen Handlungsformen des Art. 2 V, 6 AEUV voneinander abzugrenzen sind, ist durch den Vertrag von Lissabon nicht festgelegt und wird daher in der Rechtslehre kontrovers diskutiert. Die Koordinierung wird dabei im Gegensatz zu den Ergänzungs- und Unterstützungsmaßnahmen überwiegend als ein Handeln der Union in Bezug auf alle Mitgliedstaaten verstanden, dem das Element des Gemeinsamen immanent ist.¹⁰⁷ Demgegenüber erfassen die Unterstützungsmaßnahmen der Union insbesondere finanzielle Förderungen für die mitgliedstaatlichen Maßnahmen. Bei den Ergänzungsmaßnahmen soll es sich schließlich um die Fortführung einer bereits vom EG-Vertrag legitimierten Praxis, wie etwa dem ERASMUS-Programm der Europäischen Union, handeln.¹⁰⁸ Im Ergebnis besteht damit das Ziel des Unionshandelns darin, Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu stimulieren und zu

¹⁰⁰ So aber *Fischer*, Der Europäische Verfassungsvertrag, 139; *Wuermeling*, EuR 2004, 216 (223): Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bleibt uneingeschränkt erhalten.

¹⁰¹ *Krebber*, EuGRZ 2004, 592 (593); *Blanke*, in: ELSA (Hrsg.), Die Europäische Verfassung, 39 (64): „Grundsatz der nationalen Zuständigkeit“; ebenso *Oppermann*, DVBl. 2003, 1165 (1172); *Obwexer*, EuR 2004 Beiheft 3, 145 (154).

¹⁰² *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-12, Rn. 25 f.

¹⁰³ *Herdegen*, Europarecht, § 9, Rn. 61.

¹⁰⁴ *Nettesheim*, EuR 2004, 511 (530); *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-12, Rn. 26.

¹⁰⁵ *Blanke*, in: ELSA (Hrsg.), Die Europäische Verfassung, 39 (58).

¹⁰⁶ *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-12, Rn. 29.

¹⁰⁷ *Krebber*, EuGRZ 2004, 592 (595); *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-12, Rn. 30.

¹⁰⁸ *Oppermann*, DVBl. 2003, 1165 (1172).

fördern, ohne dass dadurch die Unionszuständigkeit für diese Sachbereiche an die mitgliedstaatliche Zuständigkeit tritt.¹⁰⁹

Doch auch wenn die Union i.S.d. Art. 2 V UAbs. 1 AEUV damit nur über begrenzte Kompetenzen verfügt und nur unterstützend im Hinblick auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten tätig werden kann, darf nicht übersehen werden, dass auch diese begrenzten Zuständigkeiten weitreichende Auswirkungen auf mitgliedstaatliche Handlungen haben und dadurch zu einer *de-facto*-Harmonisierung in Sachbereichen der Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen beitragen können. So wurde beispielsweise im Bereich der Bildung mit dem ERASMUS-Programm der Europäischen Union ein Mobilitätsprogramm mit dem Ziel geschaffen, die Zusammenarbeit von Hochschulen innerhalb der EU und anderen europäischen Ländern sowie den Austausch von Studenten und Dozenten zu fördern. Zentraler Bestandteil des Programms ist dabei die Möglichkeit der Studierenden, einen Teil ihres Studiums an einer europäischen Partneruniversität zu absolvieren und zudem für diesen Auslandsaufenthalt eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Insoweit wurde durch diese Ergänzungsmaßnahme der Union zwar die Internationalisierung der europäischen Hochschulen gefördert, jedoch bestand nun auch die Notwendigkeit für die mitgliedstaatlichen Universitäten, die im Ausland erbrachten Studienleistungen anzuerkennen sowie bei der Regelstudienzeit an der Heimatuniversität die Dauer des Auslandsaufenthalts zu berücksichtigen und dadurch auch eventuelle BAföG-Zahlungen zu verlängern. Dies wiederum führte zu einer Änderungen der Studienordnungen in den Mitgliedstaaten und zu einer Angleichung der mitgliedstaatlichen Hochschulpolitiken. Damit weist dieser Sachbereich in den einzelnen Mitgliedstaaten zwar weiterhin vielfach unterschiedliche Regelungen auf, im Bereich der Auslandsstudien führte hingegen das ERASMUS-Programm zu einer faktischen Harmonisierung. Da zudem eine vollständige Harmonisierung in allen Teilbereichen dieses Sachgebiets durch die Union weder beabsichtigt noch tatsächlich eingetreten ist, findet auch das Verbot des Art. 2 V UAbs. 2 AEUV keine Anwendung. Insoweit können die Ergänzungsmaßnahmen der Union zu einer *de-facto*-Harmonisierung einzelner Teilaspekte eines Sachgebiets beitragen. Damit bilden die Zuständigkeiten der Art. 2 V, 6 AEUV für die Union die Möglichkeit, durch lediglich begrenzte Befugnisse Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu lenken und so eigene politische Zielvorstellungen in einem Umfang durchzusetzen, der nach dem Wortlaut der Normen wohl nicht beabsichtigt ist.

c) Überblick über die einzelnen Sachbereiche

Die Sachbereiche der Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen der Union werden in Art. 6 AEUV abschließend aufgezählt.¹¹⁰ Dazu zählen zunächst die schon bisher als Unterstützungsmaßnahmen ausgestalteten Gebiete des Schutz und der Verbesserung der menschlichen Gesundheit (Art. 168 AEUV), der Industrie i.S.d. Art. 173 AEUV, der Kultur gem. Art. 167 AEUV sowie der allgemei-

¹⁰⁹ *Blanke*, in: ELSA (Hrsg.), Die Europäische Verfassung, 39 (64).

¹¹⁰ *Vedder*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Art. I-17, Rn. 3.

nen und beruflichen Bildung, Jugend und Sport (Art. 165 f. AEUV). Daneben wurden mit den Sachgebieten Tourismus i.S.d. Art. 195 AEUV, Katastrophenschutz gem. Art. 196 AEUV und Verwaltungszusammenarbeit (Art. 197 AEUV) auch neue Politikbereiche durch den Vertrag von Lissabon den unterstützenden Zuständigkeiten der Union zugeordnet.

Besonderheiten hinsichtlich des Inhalts der Handlungsformen, die die Union im Rahmen dieser Kompetenzart in Anspruch nehmen kann, weisen aber die Sachgebiete Gesundheitspolitik und Industrie auf. In diesen Bereichen wurde im Gegensatz zu den übrigen Sachgebieten die erstmals vom Europäischen Rat von Lissabon im März 2000 eingeführte Methode der *Offenen Koordinierung* explizit in Art. 168 II UAbs. 2 bzw. Art. 173 II AEUV statuiert.¹¹¹ Bei dieser Methode gibt die Union durch den Europäischen Rat oder die Kommission rechtlich unverbindliche Leitlinien und Ziele vor, an denen sich die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihrer nationalen Politiken orientieren können.¹¹² Dadurch sollen die Mitgliedstaaten in Sachbereichen, in denen die Union eigentlich keine Zuständigkeiten besitzt, durch gegenseitige Anpassung ihrer Politiken zu einem gemeinsamen und koordinierten Vorgehen veranlasst werden, obwohl im Ergebnis die Koordinierung ebenfalls unverbindlich ist.¹¹³ Insoweit treffen zwar nach wie vor die Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber, in welchem Ausmaß sie diese Anpassung ihrer nationalen Politiken annehmen wollen, jedoch bleibt zu bedenken, dass auch ohne rechtliche Verbindlichkeit dieser Koordinierungsmethode der Union ein faktischer Handlungsdruck auf die Staaten erzeugt wird.¹¹⁴ Folglich gewährleistet die Methode der *Offenen Koordinierung* mehr Flexibilität bei der Zusammenarbeit von Union und Mitgliedstaaten, andererseits kann darin aber auch ein Versuch der Union gesehen werden, sich selbst neue Zuständigkeiten zu erschließen.¹¹⁵

Über die Politikbereiche Gesundheit und Industrie hinaus wurde die Methode der *Offenen Koordinierung* aber auch für zwei Sachgebiete der geteilten Zuständigkeit im Gesetz verankert, namentlich für die Sozialpolitik (Art. 156 UAbs. 2 AEUV) sowie für die Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt (Art. 181 II AEUV). Insoweit gilt die *Offene Koordinierung* nicht nur für Sachgebiete der Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen des Art. 6 AEUV, weshalb sich auch die Kategorie der Koordinierungsmaßnahmen im Sinne dieses Artikels inhaltlich nicht auf die *Offene Koordinierungsmethode* reduzieren lässt.¹¹⁶ Dies wird zudem durch die rechtliche Unverbindlichkeit der *Offenen Koordinierungsmethode* unterstrichen, da die Zuständigkeitskategorie der Koordinierungsmaßnahmen i.S.d. Art. 2 V, 6 AEUV auch rechtlich verbindliche Akte ermöglicht.¹¹⁷ Folglich handelt es sich bei der *Methode der Offenen Koordinierung* um eine besondere Form und Technik der Koordinie-

¹¹¹ Vedder, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Art. I-17, Rn. 2.

¹¹² Calliess, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-17, Rn. 12.

¹¹³ Calliess, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-17, Rn. 12.

¹¹⁴ Nettesheim, EuR 2004, 511 (531).

¹¹⁵ Nettesheim, EuR 2004, 511 (531).

¹¹⁶ Calliess, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-17, Rn. 15.

¹¹⁷ Blanke, in: ELSA (Hrsg.), Die Europäische Verfassung, 39 (70).

nung für jene Bereiche, in denen sie verfassungsrechtlich vorgesehen ist.¹¹⁸ Sie bildet damit für die Union lediglich eine weitere Möglichkeit, ihre Koordinierungskompetenzen i.S.d. Art. 2 V, 6 AEUV wahrzunehmen.

4. *Besonders geregelte Kompetenzbereiche*

Eine Sonderstellung im Gefüge der Zuständigkeitskategorien weisen die Sachbereiche der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik i.S.d. Art. 2 III, 5 AEUV sowie die in Art. 2 IV AEUV geregelte Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik auf. Denn im Gegensatz zu den Kompetenzarten der ausschließlichen und geteilten Zuständigkeiten sowie der Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen werden in Art. 2 III, 5 AEUV und auch in Art. 2 IV AEUV keine Kompetenzkategorien benannt, sondern vielmehr Regelungsmöglichkeiten der Union für ganz bestimmte Sachbereiche erläutert.¹¹⁹ Zudem sind diese Sachbereiche zwischen den geteilten Zuständigkeiten der Art. 2 II, 4 AEUV und den Unterstützungsmaßnahmen i.S.d. Art. 2 V, 6 AEUV geregelt. Daher ist zunächst zu klären, wie sich die in Art. 2 III, 5 AEUV und in Art. 2 IV AEUV benannten Sachbereiche in das System der Kompetenzen des Vertrages von Lissabon einordnen lassen.

Denkbar wäre zum einen, die Sachgebiete der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik sowie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik als geteilte Zuständigkeiten zu klassifizieren. Denn gemäß Art. 4 I AEUV teilt die Union ihre Zuständigkeiten mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verträge außerhalb der in den Artikeln 3 und 6 AEUV genannten Bereiche eine Zuständigkeit übertragen.¹²⁰ Gegen ein solches Verständnis spricht aber, dass die Art. 2 III, IV, 5 AEUV mit ihrer Zuordnung von Koordinierungsaufgaben inhaltlich eher mit den unterstützenden Zuständigkeiten vergleichbar sind.¹²¹ Zudem lässt auch die Systematik des Art. 2 AEUV, der in seinem zweiten Absatz die geteilten Zuständigkeiten erläutert und erst im Anschluss mit dem dritten bzw. vierten Absatz die besonders geregelten Sachbereiche erwähnt, den Schluss zu, dass die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik sowie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nicht zu den geteilten Zuständigkeiten zu zählen sind. Vielmehr spricht diese klare Trennung dafür, die Sachgebiete der Art. 2 III, IV, 5 AEUV als gesonderte Kompetenzkategorie anzusehen, die inhaltlich zwischen der geteilten Zuständigkeit und den Unterstützungsmaßnahmen angesiedelt ist.¹²²

Diese Sonderstellung der genannten Sachbereiche als Folge der unsystematischen Einordnung in das Kompetenzsystem wurde in der Rechtslehre stark kritisiert.¹²³ Dennoch lässt sie sich für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik mit der

¹¹⁸ *Nettesheim*, EuR 2004, 511 (531).

¹¹⁹ *Vedder*, in: *Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag*, Art. I-12, Rn. 17.

¹²⁰ Siehe dazu *Obwexer*, EuR 2004 Beiheft 3, 145 (153 f.).

¹²¹ *Obwexer*, EuR 2004 Beiheft 3, 145 (154).

¹²² Im Ergebnis ebenso *Ludwigs*, ZEuS 2004, 211 (235 f.); *Obwexer*, EuR 2004 Beiheft 3, 145 (154); *Dederer*, ZG 2003, 97 (104); *Streinz/Ohler/Herrmann*, *Die neue Verfassung für Europa*, 73.

¹²³ Vgl. dazu statt vieler *Oppermann*, DVBl. 2003, 1165 (1173); *Meyer/Hölscheidt*, EuZW 2003, 61 (615).

Besonderheit dieses Politikgebietes und der hierauf anwendbaren Regelungen begründen.¹²⁴ Die Einordnung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik ist demgegenüber darauf zurückzuführen, dass im Europäischen Konvent Uneinigkeit darüber bestand, welcher Kompetenzart diese zugeordnet werden sollte.¹²⁵ Damit lässt diese Sonderstellung die herausragende Bedeutung der Sachgebiete für die Union erkennen. Gleichwohl wäre eine Systematisierung anhand der übrigen Kompetenzarten wünschenswert.

a) Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

Hinsichtlich der Wirtschafts- (Art. 120 ff. AEUV) und Beschäftigungspolitik (Art. 145 ff. AEUV) werden die Mitgliedstaaten durch Art. 2 III AEUV primär zur Selbstkoordinierung verpflichtet, wobei die Union den Rahmen für diese Regelungen vorgibt.¹²⁶ Darin liegt zugleich der strukturelle Unterschied zu den Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen der Art. 2 V, 6 AEUV, da die Union zur erforderlichen Selbstkoordinierung der Mitgliedstaaten nur beitragen kann, insofern also die mitgliedstaatliche Selbstkoordinierung durch eigene Koordinierungskompetenzen lediglich unterstützt.¹²⁷ Wie weit diese Unionskompetenzen in den betroffenen Sachgebieten reichen, wird durch Art. 5 AEUV näher erläutert. Diesbezüglich übernehmen die Mitgliedstaaten gem. Art. 5 I AEUV im Bereich der Wirtschaftspolitik die Koordinierung ihrer Politiken selbst. Der Rat kann lediglich Maßnahmen erlassen, insbesondere um die Grundzüge dieses Sachbereichs zu beschließen. Im Gegensatz dazu kann die Union im Bereich der Beschäftigungspolitik gem. Art. 5 II AEUV die mitgliedstaatlichen Politiken selbst koordinieren, insbesondere durch die Festlegung von Leitlinien und Initiativen. Zudem wird durch Art. 5 III AEUV ein weiteres Sachgebiet, namentlich die Sozialpolitik (Art. 151 ff. AEUV), dieser gesonderten Kompetenzkategorie zugeordnet. In diesem Bereich hat die Union nach eigenem Ermessen die Kompetenz, Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten zu ergreifen.¹²⁸ Dabei ist jedoch zu beachten, dass Teile der Sozialpolitik gem. Art. 4 II lit. b AEUV zu den geteilten Kompetenzen gehören. Folglich ist durch Auslegung der einzelnen sozialpolitischen Vorschriften zu ermitteln, in welche Kategorie die Unionskompetenzen gehören.¹²⁹

¹²⁴ *Ludwigs*, ZEuS 2004, 211 (236).

¹²⁵ *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *Verfassung der Europäischen Union*, Art. I-15, Rn. 2.

¹²⁶ *Vedder*, in: *Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag*, Art. I-12, Rn. 15.

¹²⁷ *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *Verfassung der Europäischen Union*, Art. I-15, Rn. 4; *Vedder*, in: *Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag*, Art. I-12, Rn. 16.

¹²⁸ *Fischer*, *Der Europäische Verfassungsvertrag*, 143.

¹²⁹ *Vedder*, in: *Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag*, Art. I-15, Rn. 6.

b) Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Auch der Sachbereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik i.S.d. Art. 2 IV AEUV ist als gesonderte Kompetenzkategorie anzusehen.¹³⁰ Diesbezüglich ist die Union dafür zuständig, eine Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich einer gemeinsamen Verteidigungspolitik festzulegen. Von der geteilten Zuständigkeit des Art. 2 II AEUV unterscheidet sich dieses Sachgebiet dadurch, dass die mitgliedstaatliche Zuständigkeit auch bei einem Tätigwerden der Union bestehen bleibt. Denn den Mitgliedstaaten ist es aus politischen Gründen nicht zumutbar, einen auch nur vorübergehenden Verlust ihrer Handlungsfähigkeit in diesem Politikbereich hinzunehmen.¹³¹

III. Die Flexibilitätsklausel des Art. 352 AEUV

Mit der Flexibilitätsklausel des Art. 352 AEUV wird die nach bisherigem Recht in Art. 308 EG a.F. statuierte Lückenfüllungskompetenz mit fast identischem Inhalt fortgeschrieben. Obwohl die Norm vielfacher Kritik vor allem der deutschen Bundesländer ausgesetzt war, wurde deren Beibehaltung letztendlich doch für erforderlich gehalten, um die Union in die Lage zu versetzen, unvorhergesehene Entwicklungen zu bewältigen.¹³² Denn durch Art. 352 AEUV wird der Union ein Tätigwerden innerhalb der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche ermöglicht, um eines der Vertragsziele zu verwirklichen, sofern die Verträge die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorsehen. Insoweit ermöglicht die Klausel eine dynamische Fortentwicklung des Unionsrechts.¹³³ Dadurch ist eine Vertragsänderung gerade nicht erforderlich, von der sich die Lückenfüllungskompetenz dahingehend unterscheidet, dass diese gem. Art. 352 I AEUV nur die Rechtsgrundlage für den Erlass einzelner Rechtsakte bilden kann.¹³⁴

Inhaltlich darf auf die Flexibilitätsklausel nur dann zurückgegriffen werden, wenn ein Tätigwerden der Union zur Verwirklichung der Vertragsziele auch erforderlich ist. Dies ist dann gegeben, wenn eine Diskrepanz zwischen einem Unionsziel und seiner Verwirklichung besteht.¹³⁵ Zudem findet die Norm hinsichtlich der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche nur dann Anwendung, wenn ausdrückliche und ungeschriebene Kompetenzen nicht eingreifen.¹³⁶ Folglich ist Art. 352 AEUV subsidiär gegenüber allen speziellen Ermächtigungen.¹³⁷

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Union die geeigneten Maßnahmen treffen, sie wird jedoch durch die Norm nur zum Erlass einzelner konkreter Rechtsak-

¹³⁰ *Vedder*, in: *Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag*, Art. I-12, Rn. 17.

¹³¹ *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *Verfassung der Europäischen Union*, Art. I-16, Rn. 4.

¹³² *Streinz*, in: *Hofmann/Zimmermann* (Hrsg.), *Eine Verfassung für Europa*, 71 (94 f.).

¹³³ *Oppermann*, DVBl. 2003, 1165 (1173).

¹³⁴ *Vedder*, in: *Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag*, Art. I-18, Rn. 1.

¹³⁵ *Rossi*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *Verfassung der Europäischen Union*, Art. I-18, Rn. 53 f.

¹³⁶ EuGH, Gutachten 2/94, EMRK, Slg. 1996, I-1763 Rn 28.

¹³⁷ *Herdegen*, *Europarecht*, § 9, Rn. 60.

te ermächtigt.¹³⁸ Dies sind insbesondere alle Instrumente des sekundären Unionsrechts i.S.d. Art. 288 AEUV, soweit sie zumindest teilweise der Verwirklichung der Ziele dienen.¹³⁹ Um jedoch die Inanspruchnahme der Lückenfüllungskompetenz zu begrenzen, dürfen die getroffenen Maßnahmen gem. Art. 352 III AEUV nicht zu einer Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften führen, wenn solche Harmonisierungen in den konkreten Fällen durch die Verträge ausgeschlossen sind. Zudem kann die Flexibilitätsklausel nicht als Grundlage für die Verwirklichung von Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik i.S.d. Art. 352 IV AEUV herangezogen werden.

Neben diesen inhaltlichen Anforderungen an die zu treffenden Maßnahmen sind aber auch verfahrenstechnische Hürden zu beachten. Insoweit kann von der Klausel gem. Art. 352 I AEUV im Ministerrat nur einstimmig Gebrauch gemacht werden, nachdem die Kommission einen Vorschlag für eine Maßnahme unterbreitet hat.¹⁴⁰ Zudem ist nun im Gegensatz zu Art. 308 EG a.F. nicht mehr nur die Anhörung des Europäischen Parlaments notwendig, sondern vielmehr dessen Zustimmung.¹⁴¹ Dadurch wird die exzessive Anwendung der Norm weiter erschwert und gleichzeitig die demokratische Legitimation deutlich erhöht.¹⁴² Diesem Ziel dient auch Art. 352 II AEUV, der die Handhabung der Flexibilitätsklausel dem Subsidiaritäts-Kontrollmechanismus des Art. 5 III UAbs. 2 EU n.F. unterstellt.¹⁴³ Denn da die Lückenfüllungskompetenz keine ausschließliche Unionskompetenz ist, unterliegt ihre Ausübung auch dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.¹⁴⁴ In Folge dessen hat die Kommission die mitgliedstaatlichen Parlamente über die Vorschläge zu unterrichten, die sich auf Art. 352 AEUV stützen, damit diese die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips überwachen können.

Insgesamt betrachtet ist trotz der inhaltlichen Änderungen die politische Bedeutung der Flexibilitätsklausel als hoch einzuschätzen und ermöglicht es der Union nach wie vor, zeitnah politisch notwendige Rechtsakte zu erlassen. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage des Art. 308 EG a.F. wurde jedoch die Inanspruchnahme des Art. 352 AEUV durch das Zustimmungserfordernis des Europäischen Parlaments, durch das Harmonisierungsverbot und der Einbindung der nationalen Parlamente zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips erschwert. Zudem wurde der Anwendungsbereich der Norm dadurch eingeschränkt, dass eine Reihe neu geschaffener Zuständigkeiten Maßnahmen abdecken, die bisher auf die Lückenfüllungskompetenz gestützt wurden (z.B. Energie, Sportförderung).¹⁴⁵ Dadurch trägt Art. 352 AEUV im

¹³⁸ *Vedder*, in: *Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag*, Art. I-18, Rn. 15.

¹³⁹ *Rossi*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *Verfassung der Europäischen Union*, Art. I-18, Rn. 84 ff.

¹⁴⁰ *Nettesheim*, *EuR* 2004, 511 (521).

¹⁴¹ *Vedder*, in: *Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag*, Art. I-18, Rn. 16.

¹⁴² *Vedder*, in: *Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag*, Art. I-18, Rn. 16.

¹⁴³ Zu diesem Kontrollmechanismus vgl. Punkt C.I.2.

¹⁴⁴ *Vedder*, in: *Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag*, Art. I-18, Rn. 18.

¹⁴⁵ *Blanke*, in: *ELSA* (Hrsg.), *Die Europäische Verfassung*, 39 (73).

Ergebnis zum einen dem Flexibilitätsinteresse der Union Rechnung, verhindert zum anderen aber auch ein unkontrolliertes Eingreifen der Union in mitgliedstaatliche Zuständigkeitsbereiche.¹⁴⁶

D. Fazit

Die Kompetenzordnung des Vertrages von Lissabon wird durch den Katalog der Zuständigkeiten der Art. 2 ff. AEUV definiert. Dieser enthält die grundlegenden Aussagen zur Verteilung und Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten.

Den Regelfall der Zuständigkeitsverteilung bildet die geteilte Zuständigkeit der Art. 2 II, 4 AEUV. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten die Befugnis haben, gesetzgeberisch tätig zu werden und verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten können ihre Zuständigkeit allerdings nur wahrnehmen, sofern und soweit die Union die ihr zustehende Kompetenz nicht ausgeübt hat oder sich entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben. Durch diese Sperrwirkung werden somit die ursprünglichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Sachbereichen durch die Union verdrängt.

Demgegenüber ist die ausschließliche Zuständigkeit i.S.d. Art. 2 I, 3 AEUV dadurch gekennzeichnet, dass in diesen Sachgebieten nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen darf. Die mitgliedstaatlichen Gesetzgebungskompetenzen sind somit in diesen Bereichen vollständig und endgültig auf die Europäische Union übertragen worden. In Folge dessen dürfen die Mitgliedstaaten nur dann gesetzgeberisch tätig werden, wenn sie hierzu als Sachwalter des Unionsinteresses von der Union ausdrücklich ermächtigt werden oder um von der Union erlassene Rechtsakte durchzuführen.

Als dritte Kompetenzart benennt der Vertrag von Lissabon gem. Art. 2 V, 6 AEUV Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen der Union. Dieser Zuständigkeitstyp ist dadurch gekennzeichnet, dass die primäre Regelungsbefugnis bei den Mitgliedstaaten liegt und verbleibt. Die Union darf aber zusätzliche Maßnahmen „mit europäischer Zielsetzung“ treffen, um die Regelungen ihrer Mitgliedstaaten zu unterstützen. Folglich sind in diesen Sachbereichen sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten zuständig. Die Unionsmaßnahmen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass ihre Zuständigkeit für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt. Damit weisen die Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen im Gegensatz zu den geteilten Zuständigkeiten keine Sperrwirkung auf, mithin wird die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten durch die Union nicht verdrängt.

Im Ergebnis baut damit die Kompetenzordnung des Vertrages von Lissabon in weiten Teilen auf den Regelungen des Verfassungsvertrages auf und übernimmt die schon dort statuierte Unterteilung in ausschließliche und geteilte Zuständigkeiten sowie den Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen. Obwohl

¹⁴⁶ *Nettesheim*, EuR 2004, 511 (521); *Rossi*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Verfassung der Europäischen Union, Art. I-18, Rn. 10.

durch die Art. 2 ff. AEUV gleichwohl auch neue Politikbereiche (z.B. Tourismus, Katastrophenschutz) in den Kompetenzkatalog aufgenommen wurden, bildet doch diese übersichtliche Kategorisierung der (bestehenden) Zuständigkeiten die wesentliche Neuerung. Dadurch erfüllt das Kompetenzsystem im Vertrag von Lissabon die Erwartungen nach mehr Klarheit und Transparenz. Dies wiederum steigert die Verständlichkeit und Akzeptanz bei den Bürgern und stellt damit einen weiteren Schritt im Integrationsprozess der EU dar.

Allerdings weist der Vertrag von Lissabon neben den drei Kompetenzarten auch einige besonders geregelte Zuständigkeitsbereiche auf. In den Sachbereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt sowie bei der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe ist es der Union i.S.d. Art. 4 III, IV AEUV lediglich gestattet, Maßnahmen zu treffen und Programme zu erstellen, ohne durch die Ausübung dieser Zuständigkeiten die Mitgliedstaaten daran zu hindern, ihre Kompetenzen auch weiterhin wahrzunehmen. Obwohl diese Gebiete bei den geteilten Zuständigkeiten normiert wurden, weisen sie doch die charakteristische Sperrwirkung nicht auf. Die genannten Materien betreffen daher eigentlich keine geteilten, sondern vielmehr parallele Zuständigkeiten, welche im System der Kompetenzarten weder benannt noch definiert werden. Dadurch wird das Ziel eines transparenten Zuständigkeitskatalogs teilweise in Frage gestellt, weshalb es auch überzeugender und verständlicher gewesen wäre, diese in die bestehende Kategorisierung einzuordnen. Zudem wurde mit den Bereichen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik (Art. 2 III, 5 AEUV) sowie mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 2 IV AEUV) eine gesonderte Kompetenzkategorie geschaffen, die inhaltlich zwischen der geteilten Zuständigkeit und den Unterstützungsmaßnahmen angesiedelt ist und dadurch ebenso der Intention widerspricht, eine durchgängige und klar definierte Systematik im Bereich der Kompetenzen zu schaffen. Insoweit stellt die neue Kompetenzordnung zwar eine konsequente Weiterentwicklung des Vertrages von Nizza dar, erfüllt aber noch nicht alle Erwartungen an einen präzisen Zuständigkeitsrahmen.

Neben den Zielen der Klarheit und Transparenz dient die Kompetenzordnung aber auch der Eindämmung des schleichenden Zuständigkeitstransfers zu Lasten der Mitgliedstaaten. So wurde beispielsweise die Inanspruchnahme der Flexibilitätsklausel des Art. 352 AEUV und damit die Ausweitung der Unionskompetenzen durch das Zustimmungserfordernis des Europäischen Parlaments, dem Harmonisierungsverbot und der Einbindung der nationalen Parlamente zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips erschwert. Daneben betont der Vertrag die Geltung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung als Kompetenzabgrenzungsgrundsatz und unterstreicht damit zugleich, dass auch weiterhin die Zuständigkeiten der Union von den Mitgliedstaaten übertragen werden, mithin eine Kompetenz-Kompetenz der Union nach wie vor ausgeschlossen ist. Außerdem obliegt den Mitgliedstaaten die Kontrolle über die Ausübung der Unionskompetenzen. Denn die mitgliedstaatlichen Parlamente überwachen diesbezüglich nun jeden Entwurf eines Gesetzgebungsaktes hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und können gegebenenfalls bei Verletzung dieser Prinzipien von ihrem Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof Gebrauch machen. Insoweit stärkt der Vertrag von Lissabon die Rolle der Mitgliedstaaten im europäischen Integrationsprozess und betont zugleich, dass diese die „Herren der Verträge“ bleiben. Damit bildet die Kompe-

tenzordnung im Vertrag von Lissabon letztendlich einen Kompromiss, der zum einen ein weiteres Anwachsen der Kompetenzfülle auf Seiten der EU verhindern soll und zum anderen der Forderung nach mehr Klarheit und Transparenz gerecht wird.

SCHRIFTTUM

- Arndt*, Hans-Wolfgang, *Europarecht*, 8.A., Heidelberg 2006.
- Becker*, Peter, Die vertikale Kompetenzordnung im Verfassungsvertrag, in: Jopp, Mathias/Matl, Saskia (Hrsg.), *Der Vertrag über eine Verfassung für Europa, Analysen zur Konstitutionalisierung der EU*, Baden-Baden 2005, 187-208.
- Beneyto*, José Maria, Die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten: Thesen und Vorschläge, in: Scheuing, Dieter (Hrsg.), *Europäische Verfassungsordnung*, Baden-Baden 2003, 101-114.
- Bergmann*, Jan, Bericht aus Europa: Vertrag von Lissabon und aktuelle Rechtsprechung, *Die Öffentliche Verwaltung* 2008, 305-314.
- Blanke*, Hermann-Josef, Zur Verteilung der Kompetenzen in der Europäischen Union – Eine Bewertung der Vorschläge des Entwurfs eines Verfassungsvertrages für Europa, in: European Law Students' Association (ELSA) Frankfurt/Oder (Hrsg.), *Die Europäische Verfassung, Was kann sie, was schafft sie für ein Europa von heute und morgen?*, Baden-Baden 2004, 39-82.
- Die Zuständigkeiten der Union, Eine Analyse der Regelungen des Vertrages über eine Verfassung für Europa, *Zeitschrift für Gesetzgebung* 2004, 225-249.
- von *Bogdandy*, Armin/*Bast*, Jürgen/*Westphal*, Dietrich, Die vertikale Kompetenzordnung im Entwurf des Verfassungsvertrags, in: Zuleeg, Manfred (Hrsg.), *Die neue Verfassung der Europäischen Union*, Baden-Baden 2006, 21-34.
- Boldt*, Hans, *Die Europäische Union – Geschichte, Struktur, Politik*, Mannheim 1995.
- von *Borries*, Reimer, Gedanken zur Tragweite des Subsidiaritätsprinzips im Europäischen Gemeinschaftsrecht, in: Everling, Ulrich/Narjes, Karl-Heinz/Sedemund, Jochim (Hrsg.), *Europarecht, Kartellrecht, Wirtschaftsrecht, Festschrift für Arved Deringer*, Baden-Baden 1993, 22-39.
- Brosinger*, Maximilian/*Fischer*, Oliver/*Früh*, Alfred/*Jaeger*, Thomas/*Postl*, Manuela, *Europäische Union – Unterzeichnung des Reformvertrags von Lissabon, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht-Internationaler Teil* 2008, 178-179.
- Calliess*, Christian, Der Binnenmarkt, die europäische Kompetenzordnung und das Subsidiaritätsprinzip im Lichte der neuen Europäischen Verfassung, in: Köck, Heribert Franz/Lengauer, Alina/Ress, Georg (Hrsg.), *Europarecht im Zeitalter der Globalisierung, Festschrift für Peter Fischer, Beiträge zum europäischen Verfassungs- und Wirtschaftsverfassungsrecht sowie zum europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht*, Wien 2004, 1-31.
- *Ruffert*, Matthias (Hrsg.), *Verfassung der Europäischen Union, Kommentar der Grundlagenbestimmungen, Teil I*, München 2006.
- *Ruffert*, Matthias (Hrsg.), *EUV/EGV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtscharta, Kommentar*, 3.A., München 2007.
- Dederer*, Hans-Georg, Die Konstitutionalisierung Europas, Zum Stand der Arbeiten des Europäischen Konvents, *Zeitschrift für Gesetzgebung* 2003, 97-118.
- Fischer*, Klemens H., *Der Vertrag von Lissabon, Text und Kommentar zum Europäischen Reformvertrag*, Baden-Baden 2008.

- Der Europäische Verfassungsvertrag, Text und Kommentar, Baden-Baden 2005.
- Der Vertrag von Nizza, Text und Kommentar einschließlich der konsolidierten Fassung des EUV und EGV sowie des Textes der EU-Charta der Grundrechte, 2.A., Baden-Baden 2003.
- Görlitz*, Niklas, Europäischer Verfassungsvertrag und künftige EU-Kompetenzen, Materielle Kompetenzverschiebungen zwischen Europäischer Union und EU-Staaten nach den Vorgaben des Konventsentwurfs eines künftigen EU-Verfassungsvertrags, Die Öffentliche Verwaltung 2004, 374-383.
- Götz*, Volkmar, Kompetenzverteilung und Kompetenzkontrolle in der Europäischen Union, in: Schwarze, Jürgen (Hrsg.), Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents, Verfassungsrechtliche Grundstrukturen und wirtschaftsverfassungsrechtliches Konzept, Baden-Baden 2004, 43-61.
- Halter*, Ulrich, Europarecht, Dogmatik im Kontext, 2.A., Tübingen 2007.
- Haratsch*, Andreas/*Koenig*, Christian/*Pechstein*, Matthias, Europarecht, 5.A., Tübingen 2006.
- Herdegen*, Matthias, Europarecht, 10.A., München 2008.
- Hobe*, Stephan, Europarecht, 4.A., Köln 2009.
- Jennert*, Carsten, Die zukünftige Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2003, 936-943.
- Krebber*, Sebastian, Die Koordinierung als Kompetenzkategorie im EU-Verfassungsentwurf aus dogmatischer Sicht, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 2004, 592-596.
- Ludwigs*, Markus, Die Kompetenzordnung der Europäischen Union im Vertragsentwurf über eine Verfassung für Europa, Zeitschrift für Europarechtliche Studien 2004, 211-249.
- Mayer*, Franz C., Die drei Dimensionen der Europäischen Kompetenzdebatte, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 61(2001), 577-640.
- Meyer*, Jürgen/*Hölscheidt*, Sven, Die Europäische Verfassung des Europäischen Konvents, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2003, 613-621.
- Möschel*, Wernhard, Zum Subsidiaritätsprinzip im Vertrag von Maastricht, Neue Juristische Wochenschrift 1993, 3025-3028.
- Nettesheim*, Martin, Die Kompetenzordnung im Vertrag über eine Verfassung für Europa, Europarecht 2004, 511-546.
- Kompetenzen, in: von Bogdandy, Armin (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, Theoretische und dogmatische Grundzüge, Berlin 2003, 415-477.
- Obwexer*, Walter, Gesetzgebung im Binnenmarkt – die Kompetenzverteilung im Verfassungsentwurf, Europarecht 2004 Beiheft 3, 145-174.
- Oppermann*, Thomas, Die Europäische Union von Lissabon, Deutsches Verwaltungsblatt 2008, 473-483.
- Eine Verfassung für die Europäische Union, Der Entwurf des Europäischen Konvents, 1. Teil, Deutsches Verwaltungsblatt 2003, 1165-1176.
- Pache*, Eckhard/*Rösch*, Franziska, Der Vertrag von Lissabon, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2008, 473-480.
- Pernice*, Ingolf, Der Vertrag von Lissabon – Ende des Verfassungsprozesses der EU?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2008, 65.
- Rengeling*, Hans-Werner, Die Kompetenzen der Europäischen Union: Inhalte, Grenzen und Neuordnung der Rechtsetzungsbefugnisse, in: Brenner, Michael/Huber, Peter/Möstl, Markus (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel, Festschrift für Peter Badura, Tübingen 2004, 1135-1166.

- Richter*, Thorsten, Die EU-Verfassung ist tot, es lebe der Reformvertrag, Übersicht über Zeitplan, Streichungen, Ergänzungen und Übernahmen aus dem Verfassungsentwurf, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2007, 631-633.
- Scholz*, Rupert, Die zukünftigen Kompetenzen der Europäischen Union – über die Vorschläge des Konvents, in: Zuleeg, Manfred (Hrsg.), Die neue Verfassung der Europäischen Union, Baden-Baden 2006, 9-19.
- Schröter*, Helmuth, Das Wettbewerbskonzept des Verfassungsentwurfs, in: Schwarze, Jürgen (Hrsg.), Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents, Verfassungsrechtliche Grundstrukturen und wirtschaftsverfassungsrechtliches Konzept, Baden-Baden 2004, 233-244.
- Schwarze*, Jürgen, Das wirtschaftsverfassungsrechtliche Konzept des Verfassungsentwurfs des Europäischen Konvents, in: Schwarze, Jürgen (Hrsg.), Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents, Verfassungsrechtliche Grundstrukturen und wirtschaftsverfassungsrechtliches Konzept, Baden-Baden 2004, 165-187.
- Das wirtschaftsverfassungsrechtliche Konzept des Verfassungsentwurfs des Europäischen Konvents – zugleich eine Untersuchung der Grundprobleme des europäischen Wirtschaftsrechts, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2004, 135-140.
 - Ein pragmatischer Verfassungsentwurf – Analyse und Bewertung des vom Europäischen Verfassungskonvent vorgelegten Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, Europarecht 2003, 535-573.
 - EU-Kommentar, Baden-Baden 2000.
- Streinz*, Rudolf, EUV/EGV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, München 2003.
- Kompetenzabgrenzung zwischen Europäischer Union und ihren Mitgliedstaaten, in: Hofmann, Rainer/Zimmermann, Andreas (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, Die Rechtsordnung der Europäischen Union unter dem Verfassungsvertrag, Berlin 2005, 71-103.
 - */Ohler*, Christoph/*Herrmann*, Christoph, Die neue Verfassung für Europa, Einführung mit Synopse, München 2005.
- Ter Steeg*, Marcus, Eine neue Kompetenzordnung für die EU, Die Reformüberlegungen des Konvents zur Zukunft Europas, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2003, 325-330.
- Triie*, Christiane, Das System der EU-Kompetenzen vor und nach dem Entwurf eines Europäischen Verfassungsvertrages, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 64 (2004), 391-427.
- Vedder*, Christoph/*Heintschel von Heinegg*, Wolff (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag, Handkommentar, Baden-Baden 2007.
- Weber*, Albrecht, Vom Verfassungsvertrag zum Vertrag von Lissabon, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2008, 7-14.
- Wessels*, Wolfgang, Das politische System der Europäischen Union, Wiesbaden 2008.
- Woyke*, Wichard, Europäische Union – erfolgreiche Krisengemeinschaft, München 1998.
- Wuermeling*, Joachim, Kalamität Kompetenz: Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten in dem Verfassungsentwurf des EU-Konvents, Europarecht 2004, 216-229.

Beiträge zum Europa- und Völkerrecht

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Gunnar Franck, Die horizontale unmittelbare Anwendbarkeit der EG-Grundfreiheiten – Grundlagen und aktuelle Entwicklung, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-086-8
- Heft 2 Jonas Finke, Private Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-088-2
- Heft 3 Daniel Scharf, Die Kompetenzordnung im Vertrag von Lissabon – Zur Zukunft Europas: Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-111-7